

Ortsgemeinde Rümmelsheim



Nutzungsordnung Grillplatz

Inhalt

§ 1 Allgemeines	- 2 -
§ 2 Art und Umfang der Gestattung	- 2 -
§ 3 Hausrecht	- 2 -
§ 4 Umfang der Benutzung	- 3 -
§ 5 Benutzung und Rückgabe	- 4 -
§ 6 Festsetzung einer Nutzungsgebühr	- 6 -
§ 7 Haftung	- 7 -
§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten	- 7 -

§ 1 Allgemeines

Der Grillplatz ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Rümmlsheim. Er wurde mit viel persönlichem Engagement der Vereine erstellt und wird im Interesse einer Nutzung für alle gepflegt und erhalten. Die folgende Ordnung soll dazu beitragen den Grillplatz als Allgemeingut zu bewahren und zu erhalten.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Grillplatzes ist beim Ortsbürgermeister oder Beauftragten zu beantragen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Grillplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen und für die Zeiten, die für den Auf-und Abbau und die Durchführung von nicht regelmäßigen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Vereinsfeste) benötigt werden, wird die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch des Grillplatzes machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Grillplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht am Grillplatz steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes wird durch die Gemeindeverwaltung genehmigt. Die örtlichen Vereine haben ein Vorbelegungsrecht, das jeweils im November des Vorjahres in einer Vereinsringsitzung angemeldet wird.

Ein weiteres Vorbelegungsrecht obliegt den Bürgern der Ortsgemeinde Rümmelsheim. Dieses ist im Monat Dezember des Vorjahres anzumelden.

Danach kann der Grillplatz frei vergeben werden.

- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung.
- (4) Die Veranstalter und Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für die Dauer der Nutzung hat der Benutzer einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss in der Lage sein, die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Betriebes, die Ausübung der Aufsichtspflicht und die Einhaltung der Nutzungsordnung zu gewährleisten. Dies setzt eine Anwesenheit des jeweiligen Verantwortlichen bei der Veranstaltung voraus.

§ 5 Benutzung und Rückgabe

- (1) Anträge auf Benutzung des Grillplatzes sind während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros dienstags und donnerstags von 18:00 bis 19:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Schlüsselübergabe erfolgt ebenfalls zu den o.a. Zeiten oder nach gesonderter Vereinbarung.
- (2) Die Benutzer müssen den Grillplatz pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung des Rasens sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Grillplatzes so gering wie möglich gehalten werden. Bei einem Verstoß kann die Nutzung eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (4) Entstehender Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung wird der Müll seitens der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers entsorgt.
- (5) Die Asche in den Feuerstellen wird von der Ortsgemeindeverwaltung beseitigt. Holz wird nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Nach Abschluss der Benutzung muss der Grillplatz in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Die Toilettenanlagen sind gründlich zu reinigen, die Grillhütte ist zu fegen und die Tische müssen abgewischt werden.
- (7) Auf dem gesamten Gelände ist das Zelten – mit Ausnahme von Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen – nicht erlaubt.
- (8) Der Grillplatz darf mit Fahrzeugen lediglich zum Be- und Entladen befahren werden. Fahrzeuge sind ansonsten auf den Parkflächen vor der Schranke zum Grillplatz abzustellen.

- (9) Der Benutzer hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, die mit der Benutzung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. GEMA-Anmeldung, Hygienevorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Schankgenehmigung usw.) in eigener Verantwortung zu beachten und die Ortsgemeinde von diesen frei zustellen.
- (10) Alle Geräte und Einrichtungen des Grillplatzes dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (11) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (12) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeindeverwaltung oder dem Hallenwart abzugeben.
- (13) Der Grillplatz grenzt an ein bebautes Wohngebiet. Die gesetzlichen Bestimmungen über ruhestörenden Lärm sind zu beachten. Dies bedeutet, dass ruhestörender Lärm, insbesondere durch das Betreiben von Musikanlagen, nach 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke reduziert werden muss.
- Ab 01:00 Uhr sind Musikanlagen vollständig auszuschalten. Lautsprecherboxen sind in entgegengesetzter Richtung zum Wohngebiet auszurichten.
- Der Ortsbürgermeister, oder einer der Beigeordneten wird im Fall der Zuwiderhandlung von dem Hausrecht Gebrauch machen und ggfls. den Platz räumen lassen.
- (14) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, nicht gerechtfertigtem Strom-und Wasserverbrauch oder von fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden, sind von den Benutzern zu tragen.
- (15) Auf dem Grillplatz und in dessen Sichtweite (mindestens 100 m) ist der Konsum von Cannabis verboten.

§ 6 Festsetzung einer Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Miete erhoben.
- (2) Die Höhe der Miete wird durch den Ortsgemeinderat in einer Kostenordnung festgelegt.
- (3) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Beleuchtung und Reinigung, nicht jedoch sonstige Kosten, insbesondere gegenüber der GEMA, abgegolten.
- (4) Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der vereinbarte Zeitraum.
- (5) Die Miete nebst Kautions ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde rechtzeitig vor der Benutzung auf das Konto der Ortsgemeinde bei der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu überweisen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer den Grillplatz sowie die darauf befindlichen Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (z. B. Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (3) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, an Gebäuden, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist ggfls. vorzulegen.

§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rümmelsheim vom 22.01.2025 beraten und beschlossen.

Die Nutzungsordnung ist mit Beschlussfassung am 22.01.2025 Inkraft getreten und gilt bis zu einer Änderung durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Rümmelsheim.

Gleichzeitig treten die bisher gültige Nutzungsordnung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.